

## HEIMSTATUT

Studentenhilfe Babenberg e.V.

### I. Heimträger und Widmungszweck

Der Verein Studentenhilfe Babenberg, folgend als Betreiber bezeichnet, bezweckt mit der Bereitstellung von Wohnraum die Unterstützung von Studierenden, die ein Studium an einer Fachhochschule bzw. einer Hochschule absolvieren. Dieses Statut gilt für das Studentenheim Babenberghaus am Standort Schießstattgasse 3, 8010 Graz.

Diesem Statut liegt das Studentenheimgesetz 2019 in der geltenden Fassung zugrunde. Des weiteren bezieht es sich auf Regelungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, des Studienförderungsgesetz 1992 und des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der jeweils geltenden Fassung.

### II. Beschreibung des Wohnhauses

Das Studierendenwohnheim besteht aus dem zweiten und dritten Stockwerk des Hauses Schießstattgasse 3, 8010 Graz. Das 1974 eröffnete Haus bietet Wohnraum für 26 Studierende in zwei Stockwerken. Die Stockwerke bestehen Einzel- und Doppelzimmern. Jedem Stockwerk steht eine entsprechend ausgestattete Wohnküche sowie Sanitärebereiche zur Verfügung.

Das Heim verfügt über:

Zimmer	Allgemeinräume/-flächen (frei zugänglich)
6 Einzelzimmer	2 Wohnküchen
8 Doppelzimmer	4 Duschräume
2 Doppelzimmer s	6 Toiletten
	2 Waschbereiche
	1 Putzraum
	2 Gänge
	1 Treppenhaus

Die Einzelzimmer sind zwischen 11,37 und 14,81 m<sup>2</sup>, die Doppelzimmer bzw. Doppelzimmer s zwischen 15,39 und 21,3 m<sup>2</sup> groß. Die Grundausrüstung der Zimmer besteht aus einem Waschbecken mit Spiegel, einem Kleiderschrank, einem Hängeregale, Bett mit Lattenrost und Matratze, einer Leselampe, einem Tisch, einem Stuhl und einem Rollcontainer. Die Grundausrüstung der Doppelzimmer s besteht zusätzlich aus einem Hängeregale, Bett mit Lattenrost und Matratze, Leselampe und einem Stuhl. Die Grundausrüstung der Doppelzimmer besteht zusätzlich aus einem Kleiderschrank, Bett mit Lattenrost und Matratze, einer Leselampe, einem Stuhl und einem Rollcontainer. Die Zimmer werden mit einer Zentralheizung versorgt. In allen Zimmern sind Anschlüsse für Internet vorhanden.

Die Wohnküchen sind mit E-Herd und Dunstabzug, einer Spüle, den im jeweiligen Stockwerk befindlichen Zimmern zugeordnetem Stauraum, allgemeinem Stauraum, einem Fernseher, einem Esstisch und 4 Stühlen ausgestattet.

Alle Duschräume sind mit einer Dusche, einem Waschbecken, einem Spiegel und Zentralheizung ausgestattet.

Alle Waschbereiche sind mit einem Wäschetrockner und einer Waschmaschine, welche gegen Bezahlung aktiviert werden kann, ausgestattet.

### **III. Studentenheimjahr**

Gemäß § 15 Abs. (8) Studentenheimgesetz legt dieses Statut das Ende und den Beginn der 12-monatigen Vertragsdauer (Studentenheimjahr) gemäß § 5a Abs. (1) Studentenheimgesetz und das jeweilige Semesterende gemäß §12 Abs. (3) Studentenheimgesetz fest. Das Studentenheimjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Das Studentenheimjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester. Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. Februar (in Schaltjahren am 29. Februar) des folgenden Jahres. Das Sommersemester beginnt am 01. März und endet am 31. August desselben Jahres.

### **IV. Aufnahme und Verlängerung**

Anmeldung: Die Anmeldung ist online auf der Website des Betreibers bis spätestens 31. März einzubringen, wenn sie auf eine Aufnahme ab 1. September des jeweiligen Kalenderjahres gerichtet ist. Sie ist gültig, sobald alle erforderlichen Unterlagen beim Betreiber eingelangt sind. Anmeldungen, die nach dem 31. März erfolgen, werden entsprechend dem Zeitpunkt ihres Einlangens auf einer Warteliste gereiht. Wenn Zimmer während des laufenden Studienjahres frei werden, werden Interessenten je nach dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der freien Zimmer verständigt.

Aufnahmekriterien: Kriterien für die Aufnahme in das Studierendenwohnhaus sind:

- a) Soziale Bedürftigkeit; diese ist jedenfalls gegeben, wenn Studienbeihilfe bezogen wird.
- b) Studienerfolgsnachweis ab dem dritten Semester. Bei Doppelstudien wird nur ein Studium für die Beurteilung des günstigen Studienerfolges herangezogen. Bevorzugt werden Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im ersten Semester sind.
- c) Die Entfernung zum Studienort.

Aufnahme: Die Aufnahme erfolgt durch den Betreiber. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sofern Zuweisungsrechte durch Kontingentverträge vergeben sind, erfolgt die Aufnahme durch Vorschlag der Kontingentnehmer. Die Aufnahme ist gültig, wenn der Benützungsvertrag sowie das Heimstatut und die Heimordnung unterfertigt retourniert werden, die Zahlungen beim Vertragsabschluss überwiesen und der Benützungsvertrag vom Betreiber an den Bewerber returniert wird. Gleichzeitig sind der Nachweis über die Einzahlung der Kaution und der Bearbeitungsgebühr, die Einzugsermächtigung sowie das Reifeprüfungszeugnis oder die Inskriptionsbestätigung bzw. der Studienerfolgsnachweis abzugeben.

Der Benützungsvertrag ist auf die Dauer eines Studienjahres abzuschließen. Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Studentenheimjahre, wenn dies von den Studierenden ausdrücklich verlangt wird. Während des Studienjahres ist eine kurzfristige Aufnahme bis zum Ende des Studentenheimjahres in Anwendung des Studentenheimgesetzes möglich. Bei Interesse eines weiteren Verbleibes im Studierendenwohnhaus ist der ordentliche Antrag auf Aufnahme für den 1. September des Folgejahres bis spätestens 31. März zu stellen.

Verlängerung: Der Benützungsvertrag ist jeweils um ein weiteres Studienjahr zu verlängern, wenn die Bewohner sozial bedürftig sind und einen günstigen Studienfortgang nachweisen. Ein günstiger Studienfortgang liegt vor, wenn die Bewohner ihr ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 i.d.g.F., betreiben und die gemäß §5a Abs (7) Studentenheimgesetz festgelegte

studienrechtlich vorgesehene Studiendauer nicht um das Anderthalbfache überschritten wurde. Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang liegen jedenfalls dann vor, wenn die Bewohner eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305 i.d.g.F., beziehen. Eine Verlängerung über die anderthalbfache studienrechtlich vorgesehene Studiendauer hinaus kann erfolgen, wenn die Bewohner glaubhaft machen können, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Hierfür sind die entsprechenden Belege bis längstens 31. März zu übermitteln. Ein Studienwechsel wird nur toleriert, wenn er vor Beginn des vierten Studienseesters erfolgt oder wenn die gesamten Vorstudienzeiten in der neuen Studienrichtung eingerechnet werden. Für die Mitglieder der Heimvertretung sowie für Studienvertreter nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, die diese Funktion zwei Jahre ausgeübt haben, ist der Benützungsvertrag um jeweils ein Semester für je zwei Jahre Tätigkeit über die eineinhalbfache Studiendauer hinaus zu verlängern. Bestehen Bedenken gegen eine Verlängerung, sind die Bewohner und mit deren Zustimmung die Heimvertretung hiervon vor einer Entscheidung zu informieren und ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Betreiber der Benützungsvertrag um ein Jahr verlängert. Nach Möglichkeit wird den Bewohnern der Umzug innerhalb des Studierendenwohnheims gewährt.

## **V. Zahlungsmodalitäten**

Das Entgelt ist im Voraus mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 5. jedes Monats zu entrichten. Der Bewohner verpflichtet sich dazu, dass sein Bankkonto für die Einziehung des Benützungsentgeltes stets hinreichend gedeckt ist. Mahngebühren sowie die aufgrund einer eventuellen Rückleitung entstehenden Bankspesen werden dem Bewohner weiterverrechnet. Die Angabe des Bankkontos eines Dritten (z.B. eines Elternteiles oder Verwandten des Bewohners) für die Einziehung des Benützungsentgeltes ist zulässig.

## **VI. Allgemeine Verhaltensregeln**

Die Benützung der Gemeinschaftsräume wird durch die Heimleitung geregelt und erfolgt auf eigene Gefahr.

Wohnbereiche dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Bewohner betreten werden. Die Bewohner und alle fremden Personen im Studentenwohnhaus haben die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung der Meldevorschriften ist selbst Sorge zu tragen. Hingewiesen wird auf Artikel VIII EGVG, die Brandschutzordnungen und das Veranstaltungsgesetz. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist jeder Lärm innerhalb der Zimmer, der Allgemeinräume und des zu unterlassen. Verstöße, wie Lärmerregung in den Zimmern, werden jenen Bewohnern zugerechnet, mit denen ein Benützungsvertrag für das betreffende Zimmer besteht. dürfen keine Partys veranstaltet werden. Im Wohnhaus dürfen keine Tiere gehalten werden.

Außer in extra dafür gekennzeichneten Bereichen besteht absolutes Rauchverbot. Besitz und Konsumation illegaler Drogen sind strengstens untersagt und werden polizeilich gemeldet. In diesen Fällen ist die sofortige Kündigung des Benützungsvertrages die Konsequenz.

Die Bewohner haben den Anordnungen der Mitarbeiter des Betreibers nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten. Mitarbeiter des Betreibers dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

## VII. Benützung des Studierendenwohnhauses

Die Bewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studierendenwohnhauses und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine Raschere als die gewöhnliche Abnützung zur Folge hat.

Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Beim Anbringen von Wandschmuck dürfen die Wände weder beschädigt noch verschmutzt werden. Beim Anbringen zusätzlicher Gegenstände und bei sonstigen Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung des Betreibers einzuholen.

Die Bewohner haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Bewohner sind verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder dem Inventar umgehend dem Betreiber zu melden. Bewohner, die eine Schadensmeldung unterlassen, können sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor ihrem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Sollte das Zimmer Mängel aufweisen, die nicht in der Mängelliste aufscheinen oder gemeldet wurden, werden die Kosten zur Behebung dieser Mängel den Bewohnern in Rechnung gestellt und ggf. von der Kautions in Abzug gebracht.

Der Betreiber übernimmt in keiner Weise Haftung für Gegenstände, die von Bewohnern in das Studentenwohnhaus eingebracht werden.

Die Heizung wird durch ein funkgesteuertes Thermostat ferngesteuert. Die maximale Regeltemperatur beträgt 23°C, Änderungswünsche sind dem Betreiber mitzuteilen, welcher diese berücksichtigen wird. Manipulationsversuche am Thermostat oder den Fensteröffnungskontakten oder der Versuch, deren Funktion zu umgehen, ziehen je Verstoß eine Strafe iHv. EUR 20 je Zimmer nach sich, welche den jeweiligen Zimmerbewohnern in Rechnung gestellt wird. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe EUR 40 je Verstoß.

Beim Verlassen der Wohnungen ist darauf zu achten, dass die Zimmerfenster verschlossen und das Licht und andere Elektrogeräte abgeschaltet sind. Während der kalten Jahreszeit, wenn die Zentralheizung aktiv ist dürfen die Fenster nur zum stoßweisen Lüften geöffnet werden. Das Kippen der Fenster ist in dieser Zeit lediglich bei Außentemperaturen über 15 °C gestattet. Das Kippen von Fenstern bei niedrigen Außentemperaturen führt zum Auskühlen der Wände und steigert die Gefahr von Schimmelbildung. Die Kosten für die Entfernung von Schimmel und damit in Zusammenhang stehende Folgeschäden sind vom Bewohner zu tragen, sofern ein Schimmelbefall nicht bereits beim Bezug des Zimmers festgestellt wurde. Das Trocknen regennasser Textilien in den Zimmern ist in geringem Ausmaß erlaubt, nicht jedoch das Trocknen nasser Wäsche nach der Wäschereinigung.

Die vorhandenen Leuchtmittel dürfen nur durch typengleiche Leuchtmittel ersetzt werden.

Zusätzliche Heizgeräte dürfen nicht angeschlossen werden. Der höchstzulässige Anschlusswert für das Betreiben von elektrischen Geräten in den Zimmern ist mit 600 Watt pro Bewohner beschränkt. Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Sie sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Manipulation an den elektrischen Anlagen (ebenso beim EDV – Anschluss) ist nur mit dem Einverständnis des Betreibers möglich.

## **VIII. Besucher**

Das Übernachten von Besuchern ist nur im Einvernehmen mit den Mitbewohnern gestattet und auf zwei Nächte pro Woche beschränkt. Längere Besuche sind beim Betreiber zu melden und bedürfen dessen Zustimmung. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Studierendenwohnhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die Bewohner und deren Besucher haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht.

Jene Bewohner, die Besucher empfangen, sind verantwortlich für deren Verhalten, haften für die von ihnen verursachten Schäden und sind verpflichtet, der Heimleitung bei Bedarf die Identität der Besucher zu offenbaren. Ungebührliches Verhalten der Besucher gegenüber der Verwaltung und den Mitarbeitern des Betreibers wird diesen Bewohnern (im Hinblick auf eine allfällige Kündigung) zugerechnet. Stellen Besucher, insbesondere aufgrund von Lärm, ein Ärgernis für andere Heimbewohner dar, so können sie von der Heimverwaltung unverzüglich des Studierendenheimes verwiesen und mit Hausverbot bedacht werden. Kommen Besucher dieser Aufforderung nicht nach, erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

## **IX. Reinigung, Sauberkeit und Ordnung**

Die Zimmer sind selbstständig zu reinigen. Zu diesem Zweck kann der Betreiber Zugang zu einem Raum mit Reinigungsutensilien zur Verfügung stellen, welche nach Gebrauch unverzüglich wieder zu retournieren sind. Bei Verwendung von Reinigungsutensilien ist sorgfältig auf schonenden Gebrauch zu achten. Nach Verwendung eines Staubsaugers ist der Staubbehälter unverzüglich zu leeren und der Filter trocken zu reinigen. Die Entleerung von Müllbehältern aus den Zimmern darf nicht in die Müllbehälter in der Küche erfolgen, sondern an der Müllsammelstelle der WEG Schießstattgasse 3-5.

Um ein gutes Zusammenleben in der Wohngemeinschaft zu ermöglichen, müssen alle Bewohner auf Sauberkeit achten und nach der Benützung von Küche, Sanitär- und Gemeinschaftsräumen diese in sauberem Zustand verlassen. Insbesondere Essensreste dürfen nicht in der Küche zurückgelassen werden. Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern zu verwahren. Sowohl die Heimbewohner als auch Vertreter des Betreibers sind berechtigt, offen herumliegende, nicht befestigte Gegenstände zu entsorgen, sofern es sich nicht um Elektrogeräte oder Möbel handelt, insbesondere verschmutztes Besteck und Geschirr. Sollte Wasser oder eine andere Flüssigkeit außerhalb der Duschräume auf den Boden gelangen, so ist diese unverzüglich durch den Verursacher aufzuwischen und die betroffene Stelle trocken zu hinterlassen.

Der Betreiber ist nicht verpflichtet Toilettenpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Betreiber Toilettenpapier zur Verfügung stellt, ist dessen Verwendung ausschließlich in den Toiletten für den vorgesehenen Zweck gestattet. Keinesfalls darf es in der Küche, dem Zimmer oder den Duschen zweckentfremdet werden. Toilettenpapier ist ausschließlich in den Toiletten zu entsorgen.

Abfälle müssen, sofern dafür vorgesehene Container zur Verfügung stehen, getrennt entsorgt werden. Abfälle dürfen nicht aus den Fenstern geworfen werden. Die Bewohner sind verpflichtet, den Abfall zu den entsprechenden Behältern zu bringen. Zusätzlich zur Entleerung der Müllbehälter durch den Reinigungsdienst sind die Restmüllbehälter in der Küche jeden Sonntag von einem Heimbewohner zu leeren („Mülldienst“) und der Müll in den Abfallraum im Erdgeschoss zu entsorgen, wobei die Einteilung hierfür durch die Heimleitung erfolgt und per Aushang in der Küche bekannt gegeben wird, die Mülldienste gleichmäßig auf die Bewohner der Wohngemeinschaft aufgeteilt werden und die Heimleitung hierfür Müllsäcke zur Verfügung stellt. Vernachlässigung des Mülldienstes hat ein Pönale iHv EUR 10,- zur Folge. Die

Bewohner dürfen sich untereinander absprechen und Mülldienste tauschen, was auf dem Aushang in der Küche vermerkt werden muss.

Gemäß § 6 (1) Z 2 Studentenheimgesetz i.d.g.F ist dem Personal zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten, einschließlich den Vorarbeiten und der Kontrolle zu den bekannt gegebenen Zeiten der Zutritt zu gewähren. An den Reinigungstagen sind Küchen und Sanitärbereiche in den Wohnungen ab 6:00 Uhr aufgeräumt zu halten (Arbeitsflächen und Böden freihalten).

Bei Auszug haben die Bewohner ihr Zimmer in gereinigtem Zustand (Reinigung der Fenster, Fensterrahmen, Tür, Lichtschalter, Steckdosen, Boden usw.) ordnungsgemäß zu übergeben.

Waschgeräte: Die Benützung der Waschmaschinen erfolgt durch Einwurf von 50 Cent-Stücken für 50 Minuten, wobei mindestens 2 50-Cent-Münzen einzuwerfen sind. Waschmaschine und Wäschetrockner dürfen keinesfalls für Schuhe oder andere Gegenstände, welche zwischen Tür und Trommel eingeklemmt werden können, verwendet werden. In die Waschgeräte dürfen ausschließlich Textilien und Waschmittel. Harte Gegenstände wie Steine, Münzen oder defekte Knöpfe sind von der Wäsche zu entfernen, bevor diese in die Waschgeräte gegeben wird. Utensilien wie Taschentücher, Toilettenpapier und Papier jeder Art ist von der Wäsche zu entfernen, bevor diese in die Waschgeräte gegeben wird. Nasse Wäsche muss umgehend getrocknet und trockene Bekleidung wieder mitgenommen werden. Das Trocknen von nasser Wäsche im elektrischen Wäschetrockner ist nur gestattet, sofern die Wäsche unmittelbar zuvor einem Schleudergang in der Waschmaschine unterzogen wurde oder höchstens noch Mangelfeucht ist. Vor jedem Trockenvorgang ist das Flusensieb zu reinigen.

## **X. Renovierungen und Reparaturen**

Bei akuten, gravierenden Schäden können den Bewohnern, für die Zeit der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, andere Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält, ist von den Bewohnern der notwendige Umzug innerhalb von drei Tagen zu erledigen. Der Verwaltung ist zur Kontrolle eventueller Schäden nach rechtzeitiger Vorankündigung jederzeit Zutritt zu den Wohnräumen zu gewähren.

## **XI. Brandschutz**

Fluchtwege sind durch Leuchtzeichen auf den Gängen gekennzeichnet. Alle Fluchtwege, insb. die Gänge und das Treppenhaus, sind freizuhalten.

Offenes Feuer ist im gesamten Heim verboten. In den Zimmern ist kochen verboten. Elektrische Kocher oder andere elektrische Großgeräte sind aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt. Es befinden sich in allen Zimmern Brandschutzmelder. Das Entfernen oder Manipulieren von Brandschutzmeldern ist verboten.

## **XII. Allgemeinräume/-flächen**

Allgemeinräume sind jene Flächen und Räume, die den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Gemeinschaftsräume im Sinne des § 15 Abs 5. Studentenheimgesetz. Die Benützung der Allgemeinräume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Allgemeinräume bedürfen im Interesse aller Bewohner größter Schonung.

### **XIII. Veranstaltungen**

Veranstaltungen sind dem Betreiber mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ein Bewohner als Verantwortlicher zu nominieren. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Studierendenwohnhaus stehen oder die gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen das Heimstatut verstoßen, können vom Betreiber untersagt werden. Für Schäden haftet neben den Verursachern auch der nominierte Verantwortliche.

### **XIV. Verstöße gegen den Benützungsvertrag**

Wenn gegenüber den Bewohnern ein Verstoß gegen dieses Statut, die Heimordnung oder den Benützungsvertrag behauptet wird, werden sie zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen einer Woche aufgefordert. Auf Wunsch der Bewohner ist ein Mitglied der Heimvertretung beizuziehen. Bei Verstößen erteilt der Betreiber schriftlich eine begründete Mahnung. Im Wiederholungsfall wird ein Pönale i.d.H.v. 100 Euro vorgeschrieben. Schwerwiegende Verstöße gegen die Heimordnung oder das Heimstatut haben die sofortige Kündigung zur Folge. Die dabei entstandenen Kosten sowie ein allfälliger Mietentgang werden den jeweiligen Bewohnern in Rechnung gestellt. Vor der Verhängung von Sanktionen ist die Heimvertretung anzuhören.

### **XV. Schlichtungsausschuss**

Gemäß Studentenheimgesetz wird zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch ausgenommen Kündigung, Räumung und Höhe des Entgeltes für die Dauer jeweils eines Jahres, beginnend mit dem Wintersemester ein Schlichtungsausschuss gestellt.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, einem Vertreter des Betreibers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern dieser hierfür nicht einen Vertreter namhaft macht. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt. Kommt eine Bestellung des Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitäts- und Hochschullehrer, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, oder der rechtskundigen Bediensteten der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektionen des jeweiligen Hochschulortes zu bestimmen.

Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses außer Kraft tritt. Im Übrigen – von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räumung des Zimmers abgesehen – kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Schlichtungsausschuss angerufen worden ist und seitdem zwei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichts außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlichtungsausschuss geschlossene Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

## **XVI. Heimordnung**

Im Rahmen des Heimstatutes ist die Heimordnung von der Heimvertretung zu beschließen. In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Bewohner und die Benützung des Studierendenwohnhauses regeln. Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam.

## **XVII. Änderungen des Heimstatutes**

Allfällige Änderungen des Heimstatutes treten mit ihrer Zustellung an die Heimvertretung in Kraft. Dieses Heimstatut tritt mit 1. September 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch den Betreiber. Dieses Heimstatut ist integraler Bestandteil des Benützungsvertrags.

Ich habe das Heimstatut gelesen und zur Kenntnis genommen:  
(eigenhändige Unterschrift des Bewohners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters)

---

Name	Ort, Datum	Unterschrift
------	------------	--------------